



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze) der Gemeinde Grasbrunn

(Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen)

in der geänderten Fassung vom 24.04.2018

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 3 erfolgt.

- (3) ¹Abbestellungen können im Einzelfall ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn sie der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages gemeldet werden (z. B. bei Urlaub). ²Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung für denselben Tag bis spätestens 8.00 Uhr erfolgen. ³In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Im Falle einer Anmeldung zum Mittagessen im Feriendienst ist eine Stornierung nicht möglich.
- (5) ¹Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 und 2 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Essensgebühr i. S. v. § 5 Abs. 3 wird gesondert abgerechnet und ist bis spätestens 15. des Folgemonates fällig. ³Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. ⁴Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) ¹Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort). ²Die Höhe des Grundbetrages bemisst sich dabei nach der vereinbarten wöchentlichen Buchungszeit und den gebuchten Tagen. ³Unzulässig ist die Vereinbarung von Buchungszeiten, deren Zeitrahmen von Anfang an nicht in Anspruch genommen wird.
- (2) ¹Für Kindergartenplätze wird ausschließlich ein Bildungs- und Betreuungsvertrag für fünf Betreuungstage je Kalenderwoche abgeschlossen. ²Für Krippenplätze und Hortplätze werden folgende Buchungsmodelle angeboten:
- a) Drei Buchungstage je Kalenderwoche (3-Tages-Buchung)
 - b) Fünf Buchungstage je Kalenderwoche (5-Tages-Buchung)
- (3) ¹Die Gebühren werden für die Monate September bis August (12 Monate) erhoben. ²Eine Aufnahme ist nur zum 1. eines Monats möglich. ³Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 5
Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat wird ab dem 01.09.2018 folgende Grundgebühr erhoben:

a) Betreuungsplatz für ein Kind bis einschließlich 2 ½ Jahren

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr je Monat
2 – 3 Stunden (3-Tages-Buchung Krippe)	260,00 Euro
3 – 4 Stunden	290,00 Euro
4 – 5 Stunden	320,00 Euro
5 – 6 Stunden	350,00 Euro
6 – 7 Stunden	380,00 Euro
7 – 8 Stunden	412,00 Euro
8 – 9 Stunden	446,00 Euro
9 – 10 Stunden	476,00 Euro
> 10 Stunden	510,00 Euro

b) Betreuungsplatz für ein Kind ab 2 ½ Jahren bis einschließlich 3 Jahren

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr je Monat
2 – 3 Stunden (3-Tages-Buchung Krippe)	185,00 Euro
3 – 4 Stunden	195,00 Euro
4 – 5 Stunden	215,00 Euro
5 – 6 Stunden	235,00 Euro
6 – 7 Stunden	255,00 Euro
7 – 8 Stunden	275,00 Euro
8 – 9 Stunden	295,00 Euro
9 – 10 Stunden	315,00 Euro
> 10 Stunden	335,00 Euro

- c) Betreuungsplatz für ein Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr je Monat
3 – 4 Stunden	108,00 Euro
4 – 5 Stunden	120,00 Euro
5 – 6 Stunden	131,00 Euro
6 – 7 Stunden	142,00 Euro
7 – 8 Stunden	153,00 Euro
8 – 9 Stunden	164,00 Euro
9 – 10 Stunden	175,00 Euro
> 10 Stunden	186,00 Euro

- d) Betreuungsplatz für ein Schulkind im Hort (Grundgebühr an Schultagen)

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Gebühr je Monat
1 – 2 Stunden (3-Tages-Buchung-Hort)	110,00 Euro
2 – 3 Stunden (3-Tages-Buchung Hort)	115,00 Euro
3 – 4 Stunden	130,00 Euro
4 – 5 Stunden	145,00 Euro
5 – 6 Stunden	160,00 Euro
6 – 7 Stunden	175,00 Euro
7 – 8 Stunden	190,00 Euro
8 – 9 Stunden	205,00 Euro
9 – 10 Stunden	220,00 Euro
> 10 Stunden	235,00 Euro

- e) Betreuungsplatz für ein Schulkind im Hort (Zubuchung während Feriendienst)
Der Ferienzuschlag berechnet sich aus der anteiligen Differenz zwischen der Grundgebühr an Schultagen und der Grundgebühr für den Feriendienst.
- f) Freizeiten im Hort werden gesondert abgerechnet.

- (2) Zusätzlich wird monatlich ein Tee- und Spielgeld in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

Die Erhebung eines gesonderten Beitrages für die Erstellung von Portfolios, für die Vorschularbeit oder für bestimmte Projekte sowie Ausflüge bleibt hiervon unberührt.

- (3) Die Essensgebühr beträgt einheitlich 4,00 Euro je Tag.
- (4) In der Kinderwelt wird ab 16:15 Uhr noch ein Imbiss am Nachmittag für 0,50 Euro je Tag angeboten.

§ 6

Gebührenermäßigung

- (1) Für die Eingewöhnungszeit werden die Gebühren nicht gemindert.
- (2) Der Feriendienst, Schließtage in den Kindertageseinrichtungen und im Einzelfall ausnahmsweise mit dem Träger / pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen des Aufenthalts in der Einrichtung (z. B. wegen Arztbesuch, Geburtstag) sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten berechtigen nicht zu einer Minderung der Gebühren.
- (3) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 1 c angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Grundgebühr begrenzt.
- (4) ¹Ermäßigungen können aus sozialen Gründen gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr im Sinne des § 227 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) unbillig wäre.
²Die zur Beurteilung einer Gebührenermäßigung notwendigen Unterlagen haben die Gebührenschuldner beizubringen. ³Deren Richtigkeit ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- (5) Eine Gebührenermäßigung kann nur auf Antrag beim Träger erfolgen.
- (6) Mitarbeiter/innen der Gemeinde Grasbrunn bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD, die für ihre Kinder einen Kontingentplatz nach § 5 Abs. 2 c der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn (Satzung Kindertageseinrichtungen) in Anspruch nehmen, zahlen entsprechend der Betreuungszeit des Kindes 60 Prozent der regulären Gebühren nach § 5 Abs. 1. Der geldwerte Vorteil wird versteuert.

§ 7

Geschwisterermäßigung

- (1) Hat eine Familie oder eine Lebensgemeinschaft im selben Haushalt zwei oder mehrere Kinder (auch Stief- oder Halbgeschwister) wird auf Antrag die Gebühr i. S. des § 5 Abs. 1 für das zweite Kind um 20 Prozent, für das dritte und jedes weitere Kind um 40 Prozent der jeweils anfallenden Gebühr ermäßigt.
- (2) Die Ermäßigung gilt für den Besuch aller Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuung in der Gemeinde Grasbrunn.
- (3) Es werden alle Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei der Geschwisterermäßigung berücksichtigt.
- (4) Die Geschwisterermäßigung wird nicht für Kontingentplätze gewährt, die nach § 5 Abs. 2 c der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn (Satzung

Kindertageseinrichtungen) von Kindern der Mitarbeiter/innen der Gemeinde Grasbrunn genutzt werden. Ggf. greift nach dem Günstigkeitsprinzip die reguläre Gebühr entsprechend der Buchungszeit plus Geschwisterermäßigung.

- (5) Das Tee- und Spielgeld sowie das Essensgeld i. S. des § 5 Abs. 2 und 3 bleiben von einer Geschwisterermäßigung bzw. einer Ermäßigung für die Inanspruchnahme von Kontingentplätzen unberührt.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grasbrunn (Kindertageseinrichtungen – Gebührensatzung) vom 28.03.2017 außer Kraft.

Grasbrunn, den 18.05.2018



Klaus Korneder
Erster Bürgermeister